

# Richterliche Ethik im 21. Jahrhundert – Lehren aus der Vergangenheit? (Hypothesen von Bernd Rüthers)

1. Ein bedeutender, oft unbewußter Prägefaktor für das gegenwärtige deutsche National- und Rechtsbewußtsein ist der schnelle Wechsel von sechs Verfassungs-, Rechts- und Gesellschaftsordnungen, zwischen 1919 und 1989, also in weniger als zwei Menschenleben. Kaiserreich, Weimar, NS-Staat, unterschiedliche Besatzungsregimes, die Bundesrepublik alt, die DDR, die Bundesrepublik neu mit Integration in das supranationale Recht der EU.
2. Die jeweils politisch und rechtlich etablierte Weltanschauung (auch „Systemideologie oder –philosophie“ genannt) mit ihren „Grundwerten“ prägt die zentralen Inhalte der zugehörigen Rechtsordnung; sie definiert in der Normallage die systemspezifische "Rechtsidee" und das von den Staatsorganen, speziell der Justiz, verwirklichte Leitbild von „Gerechtigkeit“. Das prägt in Ausbildung und Praxis die Überzeugungswelt und die „Glaubensinhalte“ der jeweiligen Juristengeneration.
3. In liberalen Verfassungsstaaten gibt es den Begriff der Gerechtigkeit nur im Plural der unterschiedlichen, konkurrierenden weltanschaulichen Vorverständnisse. Das Parlament spiegelt diesen Wettbewerb. Das gilt auch und erst recht für die „soziale“ Gerechtigkeit im Sozialrecht. Der Richter und Schriftsteller Herbert Rosendorfer hat das – vielleicht schockierend – so formuliert:

*„Justiz hat mit Gerechtigkeit so viel zu tun wie die Landeskirchenverwaltung mit dem lieben Gott.“<sup>1</sup>*

4. Grundlegende Wechsel von Verfassungen und politischen Systemen bewirken einschneidende Veränderungen nicht nur der Rechtsordnung. Systemwechsel bewirken Rechtskrisen und Juristenkrisen, Krisen des Rechtsvertrauens und Identitätskrisen

---

<sup>1</sup> Zitiert nach „Sonntagsblatt“, Evangelische Wochenzeitung in Bayern, 12.Juni 2005. Vgl. zum Thema „Gerechtigkeit“ B. Rüthers, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, Tübingen 2009.

der in das alte System verstrickten Führungsstäbe von Justiz, Verwaltung und Rechtswissenschaft<sup>2</sup>. Juristen leben gefährlich, weil sie professionell in der Nähe, ja im Bannkreis der jeweiligen Systemideologie und der jeweiligen Machthaber handeln.

5. Die „richterliche Ethik“ gerät in der Ausnahmesituation von Systemwechseln oft in ein dramatisches Spannungsverhältnis. Der Wechsel der staatlich etablierten Weltanschauungen („Systemideologien“) verlangt von den juristischen Personalstäben, wenn sie im Amt bleiben wollen oder sollen, einen „Glaubenswechsel“ bezüglich der Grundwerte, die sie in ihrem Berufsalltag anwenden und in gesellschaftliche Wirklichkeit umsetzen sollen. (*Beispiele: Heitkamp 1935; Lothar Kreyssig 1940*<sup>3</sup>)
6. Recht hat die Aufgabe, bestimmte, vom Staat als schutzwürdig anerkannte Güter („Werte“) durch sanktionsbewehrte Normen zu schützen. *Güter* und *Werte* werden nach *weltanschaulichen* Vorverständnissen definiert. Recht ist immer weltanschaulich geprägt, ja eine zutiefst weltanschauliche, glaubensbedingte, „ideologische“ Kategorie. Rechtsanwendung ist Politikverwirklichung.
7. Besonders aufschlußreich ist die Analyse der Umwandlungen des Rechts in *totalitären* Systemen. Die Perversionen der Rechtsordnungen im NS-Staat und im SED-Staat sind bis heute nicht voll erkannt und verarbeitet, weder in der Bevölkerung noch von der Rechtswissenschaft noch in der Juristenausbildung. Sie werden in manchen Lehr- und Handbüchern wie peinliche Betriebsunfälle behandelt oder verschwiegen. Dadurch drohen wichtige Einsichten verloren zu gehen.

---

<sup>2</sup> Vgl. B. Rüthers, *Ideologie und Recht im Systemwechsel*, München, 1992

<sup>3</sup> Lothar Kreyssig, geb. 1898) war 1940 Vormundschaftsrichter in Brandenburg. Als in seinem Amtsbereich die Deportation von Behinderten einsetzte und er erfuhr, daß die Euthanasieaktion von Hitler selbst veranlasst worden sei und in Verantwortung der Kanzlei des Führers ausgeführt werde, erstattete Kreyssig gegen Reichsleiter Philipp Bouhler Anzeige wegen Mordes. Den Anstalten, in denen Mündel von ihm untergebracht waren, untersagte er, diese ohne seine Zustimmung zu verlegen. Am 13. November 1940 wurde Kreyssig vom Reichsjustizminister vorgeladen. Gürtner legte ihm das Handschreiben Hitlers vor, mit dem dieser die Mordaktion ausgelöst hatte, und das deren alleinige Rechtsgrundlage darstelle. Mit den Worten „Ein Führerwort schafft kein Recht“, machte Kreyssig deutlich, dass er dieses nicht anerkenne. Der Reichsjustizminister stellte fest, dass er dann nicht länger Richter sein könne. Im Dezember 1940 wurde Kreyssig zwangsbeurlaubt. Versuche der Gestapo, ihn ins Konzentrationslager zu bringen, scheiterten. Zwei Jahre später, im März 1942, wurde Kreyssig durch Erlass Hitlers in den Ruhestand versetzt.

8. Die zentrale Aufgabe juristischer Berufe ist die Mitwirkung bei der *Normsetzung* und bei der *Rechtsanwendung*. Letzteres bedeutet die Umsetzung von Rechtsvorschriften in gesellschaftliche und politische Wirklichkeit. Juristen sind bei der Anwendung der Rechtsnormen an "Gesetz und Recht" gebunden. Das gilt für alle Staatsordnungen. Das deutsche Grundgesetz gebietet das für die Richter in den Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1. Nach der DDR-Verfassung von 1968/1974 war die "sozialistische Gesetzlichkeit" mindestens als Lippenbekenntnis ein tragendes Prinzip des sozialistischen Staates (Art. 19, 87, 90 Abs. 1, 97)<sup>4</sup>.
9. In und nach Systemwechseln ist eine Hauptaufgabe der amtierenden Juristen der schnelle Vollzug einer umfassenden Rechtserneuerung im Sinne der neu etablierten „Systemideologie“. Das gilt vor allem in neu gegründeten totalitären Systemen, also sowohl für die „völkische“ Rechtserneuerung nach 1933 wie die Bundesrepublik nach dem Grundgesetz 1949 und für die „sozialistische“ Rechtserneuerung in der DDR.
10. Die sprachlichen und rechtsmethodischen Instrumente zur Umdeutung einer überkommenen ("alten") Gesetzesordnung auf neu etablierte rechtspolitische Grundwerte und Ziele sind die folgenden:
- (1) die Proklamation einer neuen "Rechtsidee";
  - (2) die Konstruktion neuer "Rechtsquellen" zur Verdrängung oder Veränderung der "alten", aber noch "geltenden" Gesetze;
  - (3) die Neuinterpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und "Generalklauseln" (sprachliche Leerformeln mit wechselndem Inhalt wie "Treu und Glauben", "gute Sitten", "wichtiger Grund");
  - (4) die Umdeutung von Rechtsgrundbegriffen (z.B. "Rechtsfähigkeit", "subjektives Recht", Vertrag, "Gemeinschaft", "Menschenwürde", Meinungsfreiheit, Ehe, Familie, "Persönlichkeitsrecht", "Grundrechte");
  - (5) die Konstruktion neuer oder konkurrierender Auslegungsmethoden.

---

4 Gleiches verkündete die Verfassung der Sowjetunion in Art. 112.

11. Juristische *Methodenfragen* sind immer zugleich *Verfassungsfragen*. Die Wahl der Auslegungsmethode bestimmt das Auslegungsergebnis. Die Auslegungsmethode bestimmt und verschiebt die Grenze der Machtverteilung zwischen Gesetzgebung und Justiz. Es geht also um die verfassungsgesetzliche Gewaltentrennung.
12. Lange Zeit, teilweise bis in die jüngste Zeit hinein, hat man sowohl unter Juristen als auch in der Bevölkerung geglaubt, ein geschriebenes Gesetz verbürge mit seinem Inkrafttreten einen ein für alle Mal festen und verlässlichen Regelungsinhalt.
13. Kritisch und provokativ lassen sich die Erfahrungen mit den vielfachen Umdeutungen von Gesetzen in der jüngeren Vergangenheit so formulieren:

Gesetzestexte sind im Ablauf der Geschichte wie Kleiderhaken, an denen durch die Richtersprüche wechselnde weltanschauliche Zeitmoden aufgehängt werden. Die Gegenmeinung, ein Gesetz könne durch die schriftliche Niederlegung einen ein für alle Mal festgelegten Regelungsinhalt fixieren, hat sich als ein überholtes und widerlegtes Dogma juristischer Metaphysik erwiesen.
14. Der Blick auf die wiederholten Phasen des Aufbruchs, der Begeisterung und der Schwärmerei in den „Wendeliteraturen“ und Gerichtsurteilen nach 1933 und gleich in doppelter Weise nach 1945/49 (Bundesrepublik und DDR), drängt dazu, nach den tiefer liegenden Ursachen zu fragen.
15. Will man die rechtsethische Dimension der Verhaltensweisen von Richtern in und nach Systemwechseln zutreffend erfassen, so müssen die Rahmenbedingungen ihres Handelns in den Blick genommen werden.
16. Die Frage nach der *richterlichen Ethik* berührt eine berufsspezifische, aber zugleich eine ganz allgemein menschliche Herausforderung.

17. Die Rückschau auf das reale Richterverhalten unter zwei totalitären Diktaturen zeigt, daß die ganz große Mehrheit der Justiz sich der jeweils herrschenden Weltanschauung angepaßt hat. Richterlicher Widerstand war zwar vereinzelt, bei einzelnen starken und mutigen Persönlichkeiten im Ansatz vorhanden. Aber er blieb wirkungslos, konnte den Weg in die Perversion der Rechtsordnungen zweimal nicht verhindern. Das ist die historische Wahrheit, mit der wir auch *künftig zu rechnen und aus der wir zu lernen haben*.

18. Zur Schuldfrage und Juristenmoral – oder: Die Einzelverantwortung im Sog und Druck des Zeitgeistes und der Sozialisationskohorte:

*Die Beurteilung der individuellen Moralität oder schuldhaften Verstrickung von einzelnen Angehörigen intellektueller, "öffentlicher" Berufe oder gar ganzer Berufsgruppen in Zeiten staatlichen Unrechts ist äußerst schwierig.*

19. Systemwechsel sind Phasen der Hochkonjunktur für Verletzungen und Enttäuschungen von Gerechtigkeitserwartungen. Das gilt für die Opfer wie für die Funktionäre (Täter) des jeweils abgelebten Systems. *(Bärbel Bohley!)*

20. Deutsche und europäische Juristen können aus ihrer Geschichte, speziell aus der Geschichte der Systemwechsel im 20. Jahrhundert, allerlei lernen, ganz nach Cicero: „Historia magistra vitae est.“<sup>5</sup>

Was die Juristen aus ihrer Disziplingeschichte lernen könnten, ist vor allem Bescheidenheit und Skepsis gegenüber der Objektivität und „Gerechtigkeit“ ihrer eigenen Entscheidungen wie auch ihrer Urteile über frühere Epochen.

Jede moralische Überheblichkeit der Nachgeborenen, der mit der unverdienten Gnade der späten Geburt oder des richtigen Wohnorts Beschenkten, ist unangebracht; sie beruht auf Selbst-

---

<sup>5</sup> Vgl. schon im Alten Testament, Deuteronomion, 32, 7: „Denk an die Tage der Vergangenheit! Lerne aus den Jahren der Geschichte!“

täuschung oder Heuchelei. Es geht vor allem darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Wiederholungen des Unheils erschweren. Dabei gilt die Erfahrung:

**„Vernünftig ist, wer den Ausnahmezustand vermeidet.“**

(Odo Marquard)

Berthold Brecht sagt es in seinem „Galilei“ deutlicher:

**„Verflucht die Zeit, die Helden braucht!“**